

Gebührenverordnung Gemeindelienschaften



(Anhang zur Hausordnung für Gemeindelienschaften)

Liegenschaft / Raum	Bemerkungen	Grundgebühr	Zusatztage je Tag
A Gemeindesaal	inkl. Küchenbenutzung	Fr. 100.-	Fr. 50.-
B Mehrzweckhalle für kulturelle/kommerzielle Anlässe			
1) Ganze Halle		Fr. 250.-	Fr. 125.-
2) Halbe Halle		Fr. 150.-	Fr. 75.-
3) Bühne	mit Licht/Ton	Fr. 50.-	Fr. 25.-
4) Küche	warm oder kalt	Fr. 150.-	Fr. 75.-
5) Garderoben/Duschen	ohne Benutzung der MZH	Fr. 30.-/Garderobe	Fr. 15.-/Garderobe

Zuschlag für auswärtige Vereine und Organisationen: 50% auf obenstehende Gebühren

Kosten für Halle nur für sportliche Zwecke durch auswärtige Vereine & Organisationen: Fr. 40.-/Stunde

Instruktion für die technische Bühneneinrichtung (ist direkt dem Instruktor zu bezahlen): Fr. 50.- pauschal

C Aussensportanlagen	kostenlos	
Pauschale für Pikettdienst des Hauswarts	Fr. 80.-	Fr. 80.-
Reparaturen / Abfallentsorgung durch den Hauswart	effektive Kosten nach Aufwand bzw. Tarif	

Besondere Bestimmungen zu den Liegenschaftsgebühren

- 1) Delegiertenversammlungen von Verbänden mit einer Sektion in Läuelfingen bezahlen keine Gebühr.
- 2) Jeder Dorfverein bekommt **einen** Tag Miete für kommerzielle Anlässe gratis zur Verfügung. Nicht verwendete Gratisnutzungen verfallen Ende Jahr. Es ist kein Abtausch unter den Vereinen möglich.
- 3) Die Miete entfällt für Traditionsanlässe (Eierläset, Kinderfasnacht).
- 4) Die Miete für reine Sportanlässe ohne Gewinnabsicht entfällt.
- 5) Bei gemeinnützigen Veranstaltungen bei denen der gesamte Erlös an soziale Institutionen fließt, kann die Gebühr auf Antrag vom Gemeinderat erlassen werden.
- 6) Bei Anlässen mit geringer Gewinnaussicht kann die Gebühr auf Antrag und nach Vorlegung einer Abrechnung durch den Gemeinderat auf 10% des Gewinnes reduziert werden (20% bei Auswärtigen).
- 7) Die Hauswartpauschale ist in allen Fällen zu bezahlen.

D Gebühren für Gelegenheitswirtschaften	bis 150 Plätzen alkoholfrei ab 150 Plätzen alkoholfrei	Fr. 50.- / Tag Fr. 30.- / Tag Fr. 80.- / Tag Fr. 50.- / Tag
E Gebühren für das Überwintern (Freinachtbewilligung)	bis 02.00 Uhr bis 03.00 Uhr Bewilligungsfrei ist das Überwintern laut Kant. Gesetz: - an Silvester und ortsüblichen Fasnachtstagen - am Vorabend vom 1.5. und 1.8. bis 02.00 Uhr - an Abstimmungssamstagen bis 02.00 Uhr	Fr. 30.- / Tag Fr. 40.- / Tag Fr. 45.- / Tag Fr. 50.- / Tag

Diese Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat am 19. Dezember 2022 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Gebührenregelungen. Sie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

gez. Sabine Bucher
Gemeindepräsidentin

Tanja Wenger
Gemeindeverwalterin